

WERTSTOFFSAMMELZENTRUM

ALTHOFEN – KAPPEL AM KRAPPFELD – MÖLBLING – GUTTARING

BETRIEBSORDNUNG

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Wertstoffsammelzentrums zu gewährleisten, wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen in der Sitzung am 4. April 2013 eine Betriebsordnung beschlossen.

Die Annahme der Betriebsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Kappel am Krappfeld am 27.4.2013, der Gemeinde Mölbling vom 9. Juli 2015 und der Gemeinde Guttaring vom 5. April 2016 zum Beschluss erhoben.

Betriebsordnung – Übernahmebedingungen für das Wertstoffsammelzentrum:

§ 1.0 Begriffsbestimmung

Das Wertstoffsammelzentrum dient zur getrennten Sammlung und Entsorgung von diversen Altstoffen, Wertstoffen, Sperrmüll, Sonderabfällen, Gartenabfällen usw.

Die Stadtgemeinde Althofen stellt dafür das Areal und die Sammelbehälter zur Verfügung. Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Stoffe nach Art getrennt anzuliefern oder vor Ort zu sortieren. Hausmüll und hausmüllähnliche Stoffe, ekelerregende Stoffe oder Mengen, die über „haushaltsübliche Mengen“ hinausgehen, dürfen nicht abgegeben werden.

§ 2.0 Öffnungszeiten

April bis 31. Oktober (wenn Werktag): 1. November bis 31. März (wenn Werktag):

Dienstag:	von 13.00 bis 16.00 Uhr	Dienstag:	von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	von 13.00 bis 18.30 Uhr	Freitag:	von 13.00 bis 18.30 Uhr
Samstag:	von 09.00 bis 12.00 Uhr		

Außerhalb dieser Zeiten darf kein Material angeliefert werden. Ablagerungen vor der Umzäunung bzw. vor dem Tor werden zur Anzeige gebracht.

§ 3.0 Berechtigte Benützer/Ausweispflicht

Zur Abgabe von Altstoffen u.ä. sind ausschließlich Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in den Gemeinden Althofen, Kappel am Krappfeld, Mölbling und Guttaring haben, berechtigt.

Jedem berechtigten Haushalt bzw. Haushaltsvorstand wird eine Berechtigungskarte mit seinem Namen und Adresse ausgefolgt. Nur mit dieser Karte öffnet sich der Schranken beim Wertstoffsammelzentrum.

Diese Berechtigungskarte hat der Benützer unaufgefordert bzw. auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Kann der Benützer keine Berechtigungskarte vorweisen und auch sonst nicht glaubhaft machen, dass er Bewohner der genannten Gemeinde ist, so ist ihm das Recht der Benützung des Wertstoffsammelzentrums zu verweigern. Kann die Identität per Ausweis nachgewiesen werden, so wird jedenfalls für das Vergessen der Karte eine Verwaltungsgebühr von € 7,-- in Rechnung gestellt.

Die Berechtigungskarte ist nicht übertragbar, wobei bei missbräuchlicher Verwendung ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von € 100,- zur Verrechnung kommt. Im Wiederholungsfall wird die Karte entzogen.

Liefere Gewerbebetriebe im Zuge von Dienstleistungen an ihre Kunden Abfälle, so ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass diese Abfälle von Kunden der Gemeinden Althofen, Kappel am Krappfeld, Möbling und Guttaring stammen (Bestätigung des Kunden!).

§ 4.0 Mengenbestimmung

§ 4.1 Private Haushalte

Private Haushalte dürfen sämtliche Stoffe bis zu einer in einem normalen Haushalt üblichen Menge anliefern. Darunter ist eine Menge und Zusammensetzung zu verstehen, welche dem Konsumverhalten der durchschnittlichen Familie angemessen ist. Keinesfalls als solche gelten Mengen aus Wohnungsaufösungen, größeren Umbauten an Gebäuden, Entrümpelungen usw., die in Summe eine Menge über 4 m³ ergeben.

Dies gilt auch für Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, der maximal 2 x pro Entsorgungstag angeliefert werden darf.

§ 4.2 Gewerbebetriebe

Gewerbebetrieben ist es gestattet, gegen Entgelt solche Stoffe, welche im Wertstoffsammelzentrum übernommen und gesammelt werden, abzugeben. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Sondermüll und produktionsspezifische Abfälle (z.B.: Spanplatten- und Holzreste aus Tischlereien, Blechteile von Karosseriebetrieben, Blechabfälle von Spenglereibetrieben, Kartonagen von Kaufhäuser usw.).

Die Menge darf nicht mehr als maximal 2 m³ pro Anlieferung betragen. Ist nicht mehr genug Sammelraum zur Verfügung, kann die Übernahme für diesen Tag verweigert werden. Kommt es mehrmals zu Schwierigkeiten bei der Übernahme aufgrund schlechter Sortierung oder starker Verschmutzung, oder sind Zahlungen überfällig, kann die Übernahme verweigert werden.

Als fixiert gilt jene Menge, welche zusammen mit dem Aufsichtspersonal festgelegt und/oder das Wiegeergebnis. Eine Preisliste für die einzelnen Stoffe liegt beim Wertstoffsammelzentrum auf.

§ 4.3 Landwirtschaft

Hier gilt dasselbe wie bei § 4.2 mit der Einschränkung, dass landwirtschaftliche Betriebe mit privaten Haushalten gleichgestellt werden.

§ 5.0 Altstoffe und Entgeltbestimmungen

Folgende Alt- und Problemstoffe werden in haushaltsüblichen Mengen und zu angeführten Entgelten (Beträge jeweils inkl. 10 % MwSt.) übernommen:

§ 5.1 Entgeltpflichtige Altstoffe

Sperrmüll	€ 0,30/kg
Altholz	€ 0,15/kg
Bauschutt (rein)	€ 0,07/kg
Bauschutt (gemischt)	€ 0,15/kg
PKW-Reifen ohne Felge	€ 1,50/Stk.
PKW-Reifen mit Felge	€ 3,00/Stk.
LKW- und Traktorreifen ohne Felge	€ 5,00/Stk.
LKW- und Traktorreifen mit Felge	€ 10,00/Stk.

§ 5.2 Unentgeltliche Altstoffe

- Eisen und Schrott
- Altpapier und Kartonagen
- Kunststoffnichtverpackungen (Hartplastik)
- Altkleider
- Nespresso-Kapseln
- CDs/DVDs
- Styropor (Porozell)
- Kühl- und Gefriergeräte
- TV-Geräte und Monitore
- Elektrokleingeräte
- Problemstoffe (Farben, Lacke, Medikamente, Batterien, Altöl, Speiseöl-ÖLI usw.)
- Grünschnitt (Rasen-, Baum und Strauchschnitt; nicht dazu gehören: Wurzelstöcke, Abbruchholz und Kränze)

§ 6.0 Abrechnung / Kostenersatz

Die Abrechnung der entgeltpflichtigen Altstoffe erfolgt quartalsweise. Die Zahlungsbedingung ist „binnen 1 Monate nach Erhalt der Rechnung“. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung ein Zuschlag von € 10,-- in Rechnung gestellt.

Sollte die Berechtigungskarte verloren gehen, so besteht gegen Entrichtung einer Verwaltungsabgabe in Höhe von € 10,-- die Möglichkeit einer Neuausstellung.

§ 7.0 Haftung

Die Benutzung des Wertstoffsammelzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an Fahrzeugen oder Personen wird nicht haftet. Eltern haften für ihre Kinder.

Der Bürgermeister:
Alexander Benedikt e.h.

